

Hinweise zur Anwendung der Vorlage zu Art. 8 OffenlegungsVO (Verordnung (EU) 2019/2088, im Folgenden „SFDR“) aus Anhang II der technischen Regulierungsstandards zur SFDR (Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288¹, im Folgenden „RTS“)

Allgemeine Hinweise:

1. Die laufenden Ziffern 3 bis 26 der Handreichung korrespondieren mit der nummerierten Fassung des [Musteranhanges II](#).
2. Die Informationen sind leicht zugänglich, nicht diskriminierend, deutlich sichtbar, einfach, knapp, verständlich, redlich, klar und nicht irreführend zur Verfügung zu stellen (vgl. Art. 2 Abs. 1 RTS).

Lfd.Nr.	Rechtliche Vorgabe / Passage aus Template	Erläuterung
Angaben in den in Art. 6 Abs. 3 SFDR genannten Dokumenten oder Informationen („ Informationsdokument “). Die vorvertraglichen Informationen im Sinne der SFDR gliedern sich in einen Hauptteil nebst Anhängen (vgl. Art. 14 RTS) ² .		
1.	a)	Im Hauptteil des Informationsdokuments sind Angaben nach Art. 6 Abs. 1 SFDR enthalten (a <u>oder</u> b): a) Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. a) und b) SFDR): <ul style="list-style-type: none">• Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen einbezogen werden <u>UND</u>• Ergebnisse der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Finanzprodukte. b) Keine Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 2 SFDR): <ul style="list-style-type: none">• Klare und knappe Begründung für den Umstand, warum der Finanzmarktteilnehmer Nachhaltigkeitsrisiken als nicht relevant erachtet.

¹ In der durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/363 der Kommission vom 31. Oktober 2022 veränderten Fassung.

² Vgl. Art. 20 RTS für Finanzprodukte mit einer oder mehreren zugrundeliegenden Anlageoptionen.

Lfd.Nr.	Rechtliche Vorgabe / Passage aus Template	Erläuterung
1.	<p>b)</p>	<p>Im Hauptteil des Informationsdokuments sind Angaben nach Art. 7 SFDR enthalten (a <u>oder</u> b):</p> <p>a) Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gem. Art. 4 Abs. 1a) oder Artikel 4 Abs. 3 oder Abs. 4 (Art. 7 Abs. 1 SFDR):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klare und begründete Erläuterungen dazu, ob und – wenn ja – wie in einem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden; • eine Erklärung, dass Informationen über diese Auswirkungen im Rahmen der gemäß Art. 11 Abs. 2 SFDR offenzulegenden Informationen verfügbar sind. <p>Hinweis: Antwortet der Finanzmarktteilnehmer auf das „Ob“ der Berücksichtigung mit „Ja“, ist für die Begründung entweder ein Verweis auf den Anhang oder eine ausschließliche Beantwortung über den Anhang möglich. Bei einer Antwort mit „Nein“ sind die erforderlichen Angaben immer in den Hauptteil des Informationsdokumentes aufzunehmen. Ein Verweis auf den Anhang ist nicht möglich.</p> <p>Eine Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf Produktebene führt in der Regel dazu, dass der Anwendungsbereich von Art. 8 SFDR eröffnet ist.</p> <p>b) Keine Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gem. Art. 4 Abs. 1 b) (Art. 7 Abs. 2 SFDR):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erklärung, dass der Finanzmarktteilnehmer die nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigt, sowie eine Begründung dafür.
2.	<p>Deutlich sichtbare Erklärung im Hauptteil des hier zu prüfenden Informationsdokuments, dass Informationen über die ökologischen oder sozialen Merkmale im</p>	<p>Deutliche Sichtbarkeit der Erklärung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • z.B. durch Fettdruck oder eine Darstellung in einem eigenen Kasten im Informationsdokument • nicht ausreichend: z.B. durch Darstellung in einer Fußnote

Lfd.Nr.	Rechtliche Vorgabe / Passage aus Template	Erläuterung
	Anhang dieses Informationsdokuments enthalten sind. ³	
Angaben im Anhang		
3.	Anhang II	<p>Die richtige Vorlage ist zu verwenden:</p> <p>Für nach Art. 8 SFDR oder Art. 9 SFDR offenzulegende Finanzprodukte sind unterschiedliche Vorlagen zu nutzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bewerben von ökologischen und/oder sozialen Merkmalen (Art. 8 SFDR): Anhang II des RTS; - Anstreben einer nachhaltigen Investition (Art. 9 SFDR): Anhang III des RTS.
4.	Name des Produkts:	Stets zu befüllen.
5.	Unternehmenskennung (LEI-Code):	Stets zu befüllen.
6.	<p>Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt? <small>(Bitte gegebenenfalls ankreuzen und ausfüllen; der Prozentsatz entspricht der Mindestverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen)</small></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	Bei Art. 8 SFDR muss das Kreuz zwingend bei „ Nein “ sein. Auf der gesamten linken Seite des Kastens dürfen keine Kreuze gesetzt sein.

³ Vgl. Art. 14 Abs. 2 RTS.

Lfd.Nr.	Rechtliche Vorgabe / Passage aus Template	Erläuterung
7.	<p>Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von > 0 % an nachhaltigen Investitionen.</p> <p><input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.</p> <p><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel</p>	<p>Enthält das Finanzprodukt nachhaltige Investitionen (gem. Art. 2 Nr. 17 SFDR), dann muss hier ein Kreuz gesetzt und der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Wert > 0 angegeben sein (im Einklang mit 9.b) und 17.). Diese Angabe bezieht sich auf die Mindestverpflichtung zu einem bestimmten Anteil an nachhaltigen Investitionen.</p> <p>Hinweis: Es gibt zudem noch den Begriff der ökologisch nachhaltigen Investition gem. Art. 2 Nr. 1 Taxonomie-Verordnung (Verordnung (EU) 2020/852, im Folgenden „TR“) i.V.m. Art. 3 TR. Es handelt sich bei dem Mindestanteil von nachhaltigen Investitionen um eine Gesamtquote, die den Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen i.S.v. Art. 2 Nr. 1 i.V.m. Art. 3 TR mitumfasst.</p>
<p>Ist wie vorstehend auf dem Vordruck 7. angekreuzt, so muss mindestens eines der unter 7. a) bis c) beschriebenen Kästchen angekreuzt werden!</p>		
7.	<p>a) Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p>	<p>Siehe Art. 3 TR i.V.m. Art. 9 a) und b) TR (vgl. 22.).</p> <p>Umweltziele nach Art. 9 c) bis f) TR können ab dem 1. Januar 2024 berücksichtigt werden.</p>

Lfd.Nr.	Rechtliche Vorgabe / Passage aus Template	Erläuterung
7.	b) Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	Siehe Umweltziele in Art. 2 Nr. 17 SFDR (vgl. 9.b), 19.).
7.	c) Nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel	Siehe soziale Ziele in Art. 2 Nr. 17 SFDR (vgl. 9.b), 23.).
8.	<p>Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.</p> <p><input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.</p>	Tätigt das Finanzprodukt keine nachhaltigen Investitionen , ist ausschließlich hier das Kreuz zu setzen. Wird an dieser Stelle das Kreuz gesetzt, enthält das Finanzprodukt keine Mindestverpflichtung zu einem bestimmten Anteil an nachhaltigen Investitionen.
9.	Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?	<p>Angabe der konkreten beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale.</p> <p>Angabe, ob ein Referenzwert (Index) benannt wurde, um die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen. Der verwendete Referenzwert ist zu benennen (vgl. 25.).</p> <p>Die ökologischen und / oder sozialen Merkmale sind von dem Finanzmarktteilnehmer selbst festzulegen.</p>

Lfd.Nr.	Rechtliche Vorgabe / Passage aus Template	Erläuterung
a)	Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?	<p>Angabe von konkreten Nachhaltigkeitsindikatoren (bzw. Kennzahlen), die geeignet sind, die Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen (Erfolgskontrolle).</p> <p>Die Nachhaltigkeitsindikatoren sind von dem Finanzmarktteilnehmer selbst festzulegen.</p>
b)	Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?	<p>Diese Frage ist nur zu beantworten, wenn das Finanzprodukt „nachhaltige Investitionen“ tätigt (vgl. Ziffer 7.).</p> <p>Die Antwort muss folgendes enthalten:</p> <p>1. Angabe und Beschreibung der Ziele der nachhaltigen Investitionen i.S.v. Art. 2 Nr. 17 SFDR</p> <p>Die Ziele müssen angegeben sowie knapp und verständlich beschrieben werden.</p> <p>Art. 2 Nr. 17 SFDR differenziert nach Umwelt- und sozialen Zielen:</p> <p>a) Die Umweltziele werden nicht weiter definiert und können frei von dem Finanzmarktteilnehmer gewählt werden. Der Finanzmarktteilnehmer kann beispielsweise auch die Umweltziele aus Art. 9 TR als Umweltziel im Sinne des Art. 2 Nr. 17 SFDR verwenden.</p> <p>b) Art. 2 Nr. 17 SFDR führt einige soziale Ziele an. Die Auflistung ist aber nicht abschließend. Auch die sozialen Ziele können frei von dem Finanzmarktteilnehmer gewählt werden.</p> <p>2. Angabe, wie die nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der zuvor angegebenen Ziele beitragen</p>

Lfd.Nr.	Rechtliche Vorgabe / Passage aus Template	Erläuterung
		<p>Art. 2 Nr. 17 SFDR schreibt keinen spezifischen Ansatz zur Bestimmung des Beitrags einer Investition zu ökologischen oder sozialen Zielen vor. Finanzmarktteilnehmer müssen die Methodik offenlegen, die sie bei der Bewertung nachhaltiger Investitionen angewandt, einschließlich der Art und Weise, wie sie den Beitrag der Investitionen zu ökologischen oder sozialen Zielen ermittelt haben.</p> <p>Angabe von konkreten Nachhaltigkeitsindikatoren (bzw. Kennzahlen), die geeignet sind, die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels zu messen (Erfolgskontrolle). Die Nachhaltigkeitsindikatoren sind von dem Finanzmarktteilnehmer selbst festzulegen.</p> <p>3. Auflistung der Umweltziele des Art. 9 TR zu denen die nachhaltigen Investitionen beitragen.</p> <p>Der Finanzmarktteilnehmer hat die in Art. 9 TR genannten Umweltziele aufzulisten, zu denen die nachhaltige Investition beiträgt.</p> <p>Hinweis: Diese Auflistung ist nur bei Finanzprodukten erforderlich, die ökologische Merkmale bewerten.</p>
10.	<p><i>Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?</i></p>	<p>Darzulegen ist, dass die nachhaltigen Investitionen des Finanzprodukts <u>alle</u> Ziele i.S.v. Art. 2 Nr. 17 SFDR nicht erheblich beeinträchtigen (Stichwort: „Do Not Significantly Harm“-Prüfung (DNSH))).</p> <p>Hierbei muss die Frage 10 nicht separat beantwortet werden. Eine Beantwortung über die Unterpunkte a) und b) wird als ausreichend erachtet.</p> <p>Hinweis: Für Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, die die Kriterien von Art. 3 TR kumulativ erfüllen, ist keine zusätzliche DNSH-Prüfung nach der SFDR erforderlich (erfolgt bereits über Art. 18 Abs. 2 TR⁴).</p> <p>Handelt es sich um eine Investition in ein Unternehmen mit einem gewissen Grad an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten (Art. 3 TR), deren Verwendung der Erlöse nicht spezifiziert werden, wie</p>

⁴ Vgl. https://ec.europa.eu/finance/docs/law/sustainable-finance-taxonomy-disclosures-faq_en.pdf.


Lfd.Nr.	Rechtliche Vorgabe / Passage aus Template	Erläuterung
		z. B. allgemeines Eigenkapital oder Fremdkapital, so ist für die gesamte Investition(1) zu prüfen, ob die übrigen Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens mit den Umwtelelementen des DNSH-Prinzips der SFDR übereinstimmen, und (2) zu beurteilen, ob sie/er den Beitrag zum Umweltziel Ziel für ausreichend erachtet.
a)	Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?	<p>Beschreibung, inwiefern die nachhaltigen Investitionen des Finanzprodukts keines der nachhaltigen Investitionsziele aus Art. 2 Nr. 17 SFDR erheblich beeinträchtigen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dies erfolgt mittels der Darlegung, wie die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden (sog. PAI gemäß Anhang I des RTS). 2. Zusätzlich kann der Finanzmarktteilnehmer - soweit passend - die technischen Bewertungskriterien der DelVO 2021/2139 und 2022/1214 zur TR heranziehen. <p>Der Finanzmarktteilnehmer hat alle Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren der Tabelle 1 sowie alle relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 des Anhangs zum RTS zu berücksichtigen, um die mangelnde Beeinträchtigung der nachhaltigen Investitionsziele darzulegen.</p>
b)	Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:	Erklärung, inwieweit die nachhaltige Investition mit den OECD-Leitsätzen, und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte konform sind.
11.	<i>In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“</i>	Die Erklärung kann bei nach Art. 8 SFDR offenzulegenden Finanzprodukten nur dann entfallen, wenn sich aus der Antwort zu 9. ergibt, dass <u>ausschließlich</u> soziale Merkmale beworben werden. In allen Fällen, in denen (auch) ökologische Merkmale beworben werden, ist die Erklärung im Wortlaut hinzuzufügen.

Lfd.Nr.	Rechtliche Vorgabe / Passage aus Template	Erläuterung
	<p><i>festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.</i></p> <p><i>Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.</i></p> <p><i>Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.</i></p>	

Lfd.Nr.	Rechtliche Vorgabe / Passage aus Template	Erläuterung
12.	Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?	<p>„Ja“ ist anzukreuzen, wenn auf der Ebene der Finanzprodukte (also der Produktebene) die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. PAI) berücksichtigt werden (vgl. Art. 7 Abs. 1 SFDR). Es ist in verständlicher und nachvollziehbarer Weise zu erläutern, wie die PAIs berücksichtigt werden.</p> <p>„Nein“ ist anzukreuzen, wenn das Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigt.</p> <p>Es ist anzugeben, wo in den gemäß Art. 11 Abs. 2 SFDR (regelmäßige Berichte) offenzulegenden Informationen die Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren verfügbar sind.</p>
13.	Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?	<p>Beschreibung der Anlagestrategie (inkl. wie die Strategie im Investitionsprozess kontinuierlich umgesetzt wird). Hierbei ist sich auf die wesentlichen nachhaltigkeitsbezogenen Elemente der Anlagestrategie zu beschränken.</p> <p>Sie darf nicht im Widerspruch zu den o.g. Informationen stehen, insbes. zu den beworbenen ökologischen und / oder sozialen Merkmalen und zum Mindestanteil nachhaltiger Investitionen.</p> <p>Soweit der Finanzmarktteilnehmer einen ökologischen und / oder sozialen Mindestschutz für das Finanzprodukt festlegt (vgl. 24. zur Definition), ist dieser hier anzugeben. Ein Verweis auf die Angaben unter 24. ist ausreichend.</p>
14.	Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlage-	<p>Nennung der verbindlichen Elemente der Anlagestrategie hinsichtlich der ökologischen und / oder sozialen Merkmale des Finanzprodukts. Die Ziele / Merkmale müssen mit der Angabe unter 9. übereinstimmen.⁵</p>

⁵ **Hinweis nur für den Bereich Asset Management:** Es besteht grundsätzlich keine Verpflichtung, die hier beschriebenen verbindlichen Elemente der Anlagestrategie in die Anlagebedingungen aufzunehmen. Die Angaben dürfen jedoch nicht im Widerspruch zu den Anlagebedingungen des Investmentvermögens stehen. Daher gilt folgende Ausnahme: Im Anhang werden von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verbindliche Anlagegrenzen festgelegt (z.B. durch Formulierungen wie: 15 % an nachhaltigen Investitionen, ausschließlich, überwiegend). Diese müssen sich in den Anlagebedingungen widerspiegeln.

Lfd.Nr.	Rechtliche Vorgabe / Passage aus Template	Erläuterung
	<i>strategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?</i>	
15.	Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?	<p>Diese Frage ist nur aufzunehmen, wenn die Verpflichtung besteht, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.</p> <p>Die Fragestellung zielt u.a. auf Sachverhalte ab, bei denen sich der Finanzmarktteilnehmer im Informationsdokument zu einem Mindestsatz an Investitionen zur Erreichung der beworbenen ökologischen und / oder sozialen Merkmale verpflichtet, er aber bereits zu diesem Zeitpunkt eine Reduzierung dieses Mindestsatzes beabsichtigt. Diese beabsichtigte Reduzierung muss hier angegeben werden.</p>
16.	Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?	<p>Beschreibung des Verfahrens zur Bewertung einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, einschließlich der Verfahrensweise, wie festgestellt wird, wie diese eingehalten werden. Das Bewertungsverfahren ist für alle Unternehmen anzuwenden, in die das Finanzprodukt investiert.</p> <p>Dieses Verfahren ist von dem Finanzmarktteilnehmer selbst festzulegen.</p> <p>Hinweis: Die Verwendung von Bezugsgrößen wie UN Global Compact, OECD- oder ILO-Prinzipien ist nicht vorgeschrieben, könnte aber Teil der Verfahren zur Bewertung einer guten Unternehmensführung sein. Bei ökologisch nachhaltigen Investitionen i.S.v. Art. 2 Nr. 1 TR i.V.m. Art. 3 TR sind diese Vorgaben zwingend zu berücksichtigen (vgl. Art. 18 Abs. 1 TR).</p> <p>Ausnahme: Handelt es sich bei den Vermögensgegenständen des Finanzprodukts ausschließlich um solche ohne einen Unternehmensbezug wie z.B. Sachwerte oder Staatsanleihen, bedarf es keines Verfahrens zur Bewertung einer guten Unternehmensführung. Das Vorliegen dieser Ausnahme hat der Finanzmarktteilnehmer darzulegen.</p>

Lfd.Nr.	Rechtliche Vorgabe / Passage aus Template	Erläuterung
17.	<p>Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?</p>  <p><small>(Nehmen Sie nur die relevanten Kästchen auf und entfernen Sie die für das Finanzprodukt nicht relevanten Kästchen.)</small></p> <p><small>#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die nur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden. #2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. (Geben Sie dem nachhaltigen Hinweis erst, wenn eine Verpflichtung zu nachhaltigen Investitionen besteht.) Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien: - Die Unterkategorie #1A Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen. - Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.</small></p>	<p>Hier ist die geplante Vermögensallokation zu beschreiben und im untenstehenden Kasten unter Verwendung der im Musteranhang gezeigten Kästchen entsprechend darzustellen.</p> <p>Hierbei sind nur die im vorliegenden Fall relevanten Kästchen zu verwenden. Alle übrigen Kästchen sind wegzulassen.</p> <p>Prozentuale Angaben zu den einzelnen Allokationen der Investitionen sind nicht vorzunehmen.</p>
18.	<p>Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?</p>	<p>Beim Einsatz von Derivaten zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale des Finanzprodukts, sind hier plausible, nachvollziehbare und verständliche Ausführungen zu machen.</p>
19.	<p>In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?</p>	<p>Diese Frage zielt allein auf ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 TR (sog. taxonomiekonforme Investitionen) ab (vgl. 7.a)) und stellt eine Mindestverpflichtung zu einem bestimmten Anteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen dar.</p> <p>Hinweis: Die Angabe muss 0% sein, wenn das Finanzprodukt keine ökologisch nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 TR enthält bzw. enthalten wird oder keine Daten erhoben wurden/vorhanden sind.</p> <p>Die Angabe ist zwingend erforderlich für ein Finanzprodukt, das ökologische Merkmale bewirbt (Anforderung aus Art. 6 Abs. 1 TR i.V.m. Art. 5 TR), unabhängig davon, ob das Finanzprodukt eine Verpflichtung</p>

Lfd.Nr.	Rechtliche Vorgabe / Passage aus Template	Erläuterung
		<p>zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen i.S.v. Art. 2 Nr. 17 SFDR enthält. Die Angabe kann auch Null sein⁶.</p> <p>Die Frage kann entfallen, wenn das Finanzprodukt ausschließlich soziale Merkmale bewirbt.</p> <p>Die Antwort muss auf die folgenden Punkte eingehen, die sich aus Art. 15 RTS ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grafische Darstellung erfolgt unter 20. (Art. 15 Abs. 1. a) RTS). • Beschreibung der Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gem. Art. 3 TR (Art. 15 Abs. 1 b) RTS); z.B. Kompostierung von Bioabfällen vgl. Ziffer 5.8 des Anhangs I zur Delegierten VO 2021/2139. • Angabe, ob die Einhaltung von Art. 3 TR durch einen oder mehrere Wirtschaftsprüfer bestätigt oder durch einen Dritten überprüft wird (Art. 15 Abs. 1 b) RTS). Der Name des Wirtschaftsprüfers des Finanzmarktteilnehmers oder eines Dritten ist ggf. zu nennen. • Klare Begründung, wenn in andere Wirtschaftstätigkeiten als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gem. Art. 3 TR investiert wird (Art. 15 Abs. 1 .c) RTS). • Sofern bei Risikopositionen gegenüber Staaten nicht beurteilt werden kann, ob diese zu ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gem. Art. 3 TR beitragen: Erläuternde Beschreibung des Anteils der aus diesen Risikopositionen bestehenden Investitionen an den Gesamtinvestitionen (Art. 15 Abs. 1 d) RTS).

⁶ Zur Berechnungsweise des Mindestmaßes vgl. Art. 17 RTS.

Lfd.Nr.	Rechtliche Vorgabe / Passage aus Template	Erläuterung
		<p>Hinweis: Der Mindestanteil muss 0% sein, wenn das Finanzprodukt keine ökologisch nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 i.V.m Art. 3 TR enthält oder keine Daten zum Nachweis der Taxonomiekonformität vorhanden sind.</p> <p>Eine Prüfung von nachhaltigen Investitionen mit den Umweltzielen aus Art. 9 c) bis f) TR auf EU-Taxonomiekonformität und damit eine Einstufung als ökologisch nachhaltige Investition i.S.v. Art. 3 TR ist erst ab dem 1. Januar 2024 möglich.</p>
<p>20.</p>	<p>Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonmiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und / oder Kernenergie⁷ investiert?</p> <p><small>Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.</small></p> <p><small>(Geben Sie in den Grafiken die Zahlen für taxonomiekonforme Investitionen in fossiles Gas und/oder Kernenergie sowie die zugehörige Legende und die Erläuterung am linken Rand nur dann an, wenn mit dem Finanzprodukt in fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert wird.)</small></p> <p><small>*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.</small></p>	<p>Diese Frage zielt allein auf ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 TR (sog. taxonomiekonforme Investitionen) ab (vgl. 7.a)).</p> <p>Die Angabe ist zwingend erforderlich für ein Finanzprodukt, das ökologische Merkmale bewirbt (Anforderung aus Art. 6 Abs. 1 TR i.V.m. Art. 5 TR), unabhängig davon, ob es ökologisch nachhaltige Investitionen enthält. Die Angabe kann daher auch Null sein.</p> <p>Hinweis: Der Mindestanteil muss 0% sein, wenn das Finanzprodukt keine ökologisch nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 i.V.m Art. 3 TR enthält oder keine Daten zum Nachweis der Taxonomiekonformität vorhanden sind.</p> <p>Die Frage kann entfallen, wenn das Finanzprodukt ausschließlich soziale Merkmale bewirbt.</p> <p>Hinweis: Soweit eine Berechnung des Mindestprozentsatzes ohne Staatsanleihen (Angabe in Kuchendiagramm) ausnahmsweise nicht möglich sein sollte, darf auf beiden Seiten bzw. in beiden Kuchendiagrammen der gleiche Mindestprozentsatzätze angegeben werden.</p>
<p>21.</p>	<p>Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in</p>	<p>Diese Frage bezieht sich allein auf ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 i.V.m Art. 3 TR ab (sog. taxonomiekonforme Investitionen) (vgl. 7.a)).</p>

⁷ Die Kriterien für EU-taxonmiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Lfd.Nr.	Rechtliche Vorgabe / Passage aus Template	Erläuterung
	Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?	<p>Die Angabe ist zwingend erforderlich für ein Finanzprodukt, das ökologische Merkmale bewirbt (Anforderung aus Art. 6 Abs. 1 TR i.V.m. Art. 5 TR), unabhängig davon, ob es ökologisch nachhaltige Investitionen enthält. Die Angabe kann daher auch Null sein.</p> <p>Die Frage kann entfallen, wenn das Finanzprodukt ausschließlich soziale Merkmale bewirbt.</p> <p>Aufschlüsselung der Mindestanteile der Investitionen an</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übergangswirtschaftstätigkeiten gem. Art. 10 Abs. 2 TR und • ermöglichenden Wirtschaftstätigkeiten gem. Art. 16 TR <p>jeweils ausgedrückt als Prozentsatz aller Investitionen des Finanzprodukts.</p> <p>Hinweis: Der Mindestanteil muss 0% sein, wenn das Finanzprodukt keine ökologisch nachhaltigen Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten enthält oder keine Daten zum Nachweis der Taxonomiekonformität vorhanden sind.</p>
22.	Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?	Auszufüllen bei nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel nach Art. 2 Nr. 17 SFDR (vgl. 9.b)).
23.	Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?	Auszufüllen bei nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel nach Art. 2 Nr. 17 SFDR (vgl. 9.b)).
24.	Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen	Unter „#2 Andere Investitionen“ fallen die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf die Erreichung der von dem Finanzmarktteilnehmer festgelegten ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden (s. Schaukasten zur Vermögensallokation; 17.).

Lfd.Nr.	Rechtliche Vorgabe / Passage aus Template	Erläuterung
	<p>oder sozialen Mindestschutz?</p>	<p>Dies könnten z.B. sein: Absicherungsinstrumente, nicht geprüfte Investitionen zu Diversifizierungszwecken, Investitionen, für die keine Daten vorliegen, oder Barmittel, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden (vgl. EG 12 RTS). Bei nach Art. 8 SFDR offenzulegenden Finanzinstrumenten gibt es keine Begrenzung für derartige Investitionen.</p> <p>Hinweis: Eine DNSH-Prüfung ist für „#Andere Investitionen“ nicht erforderlich. Ökologischer und / oder sozialer Mindestschutz meint einen von dem Finanzmarktteilnehmer festlegten Mindestschutz / Mindeststandard (z.B. über Ausschlüsse), den er bei „#2 Andere Investitionen“ einhält.</p> <p>Dabei ist explizit auf den Einsatz von Derivaten einzugehen. Vgl. Erwägungsgrund 20 RTS: Danach muss der Finanzmarktteilnehmer beim Einsatz von Derivaten „insbesondere erläutern, inwiefern dieser mit den beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen und / oder dem nachhaltigen Investitionsziel vereinbar ist“.</p>
<p>25.</p>	<p>Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?</p>	<p>Nur erforderlich, wenn ein Index als Referenzwert bestimmt wurde → muss mit 9. übereinstimmen.</p> <p>Besteht ein als Referenzwert bestimmter Index aus einem Korb mit verschiedenen Indizes, so sind die auf diesen Index bezogenen Informationen für diesen Korb und für jeden Index in diesem Korb zur Verfügung zu stellen, Art. 3 RTS.</p>
<p>a)</p>	<p>Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?</p>	<p>Es ist zu beschreiben, inwiefern der Referenzindex auf die vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet ist.</p>

Lfd.Nr.	Rechtliche Vorgabe / Passage aus Template	Erläuterung
b)	Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?	Es ist zu beschreiben, wie die Anlagestrategie auf die Indexmethode kontinuierlich ausgerichtet wird.
c)	Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?	Der Unterschied zwischen dem Referenzindex und einem relevanten breiten Marktindex ist zu beschreiben. Die Angabe, der Referenzindex sei nachhaltig, genügt insoweit nicht.
d)	Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?	<p>Die Informationen zur Berechnungsmethode des Referenzindex sind grundsätzlich auf der Internetseite des Finanzmarktteilnehmers zu veröffentlichen, können aber auch (teilweise) auf der Internetseite des Administrators für den Referenzwert (Indexanbieter) veröffentlicht sein, Art. 36 RTS. Regelmäßig wird der Indexanbieter jedoch nicht erläutern, wie der jeweilige Index auf die durch das spezifische Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist. Diese Informationen müssen daher auf der Internetseite des Finanzmarktteilnehmers angegeben sein.</p> <p>Es ist eine Verlinkung auf die Internetseite des Finanzmarktteilnehmers und ggf. des Indexanbieters vorzunehmen, auf der die Informationen einsehbar sind. Diese Verlinkung muss auf einem aktuellen Stand gehalten werden.</p>
26.	Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?	Hier ist auf den Abschnitt „nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen“ des jeweiligen Finanzprodukts auf der Internetseite ⁸ des Finanzmarktteilnehmers mittels eines Hyperlinks zu verweisen. ⁹

⁸ **Hinweis für EbAV:** Nach Art. 15 Abs. 1 SFDR veröffentlichen EbAV die in den Artikeln 3 bis 7 sowie in Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Informationen gemäß Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe f der Richtlinie (EU) 2016/2341 und halten diese auf dem aktuellen Stand. Dies bedeutet, dass für EbAV damit auch eine Veröffentlichung der Angaben nach Art. 3 bis 5 SFDR statt auf der Internetseite des Unternehmens auch auf anderem elektronischen Weg (oder Papier) möglich ist. Die Versorgungsberechtigten sollen darüber informiert werden, wo die Informationen nach Art. 3 bis 5 SFDR veröffentlicht werden.

⁹ Bei S-AIFs ist es ausreichend, wenn der Hyperlink auf einen zugangsgeschützten Bereich erfolgt.